



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Konzeption und Koordination
Recht und Parlamentarische Geschäfte
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Luzern, 25. September 2012

Protokoll-Nr.: 1060

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die vorgelegte Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Insbesondere unterstützen wir die Präzisierungen des geltenden Rechts, um den unrechtmässigen Bezug von Leistungen gemäss der Erwerbsersatzordnung (EO) zu verhindern und die Schaffung von gesetzlichen Voraussetzungen, um das Personalinformationssystem der Armee (PISA) für die Kontrollführung im Zivilschutz einzusetzen. Durch den Einsatz eines einheitlichen Systems in der gesamten Schweiz kann unseres Erachtens die Kontrollführung im Zivilschutz verbessert werden, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Schutzdienstleistenden im Zusammenhang mit ihrer Rekrutierung bereits im PISA erfasst werden.

Wir erwarten, dass Vertreter der Kantone in die Weiterentwicklung des PISA für die Bedürfnisse des Zivilschutzes durch den Bund einbezogen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 28 Absatz 2

Die vorgesehenen Kontrolltätigkeiten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) erfordern erhebliche Vorarbeiten der Kantone. Sollte der Bund an der vorgeschlagenen Lösung festhalten, so ist sicherzustellen, dass die den Kantonen entstehenden Kosten durch den Bund entschädigt werden. Andernfalls ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 28 Absatz 4

Zur Vorgabe, geplante Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze mindestens drei Monate im Voraus dem BABS zu melden, enthalten die Erläuterungen keine weiteren Informationen. Im Sinne einer Präzisierung gehen wir von der Annahme aus, dass Instandstellungsarbeiten und Gemeinschaftseinsätze, die im Zusammenhang mit Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen oder im Anschluss an solche Einsätze erbracht werden, von dieser Vorgabe nicht erfasst werden. Andernfalls wären derartige Einsätze kaum mehr zu erbringen und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wäre gefährdet.

Zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme

Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Kantonen derzeit verschiedene Systeme zur Kontrollführung im Zivilschutz im Einsatz sind. Will das BABS seine neuen Kontrollfunktionen wahrnehmen, obliegt es dem Bund, für die Schnittstellen zwischen den kantonalen Systemen und dem PISA zu sorgen. Weiter sind der Prozess der Datenübertragung beziehungsweise die Schnittstellen von den kantonalen Systemen ins PISA und allfällige Verpflichtungen der Kantone klar zu regeln. Entsprechende Hinweise sind derzeit weder im Revisionsentwurf des Gesetzes noch im erläuternden Bericht vorhanden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass den Kantonen durch die Datenlieferungen an den Bund kein zusätzlicher Aufwand entstehen darf beziehungsweise die im Zusammenhang mit der Schaffung der verschiedenen Schnittstellen verbundenen Kosten vom Bund zu tragen sind.

Im Weiteren ist vorgesehen, dass die Einsatzdaten der Schutzpflichtigen mittels Abrufverfahren der Zentralen Ausgleichsstelle bekannt gegeben werden, um EO-Missbräuche zu verhindern. Im erläuternden Bericht ist explizit ausgeführt, dass die Ausgleichskassen bei Verdacht auf Missbrauch diese Daten abrufen können. Die Verantwortung für die Ermittlung von Verdachtsfällen liegt somit bei den Ausgleichskassen. Unserer Ansicht nach hat aber die Armee beziehungsweise der Zivilschutz dafür zu sorgen, dass die deklarierten mit den geleisteten Schutzdiensttagen übereinstimmen. Die Einführung eines einheitlichen Systems und die Schaffung der Möglichkeit, die Einsatzdaten abzugleichen, befürworten wir. Gemäss unseren Feststellungen dürfte es jedoch für die Ausgleichskassen schwierig sein, unrechtmässige EO-Anmeldungen zu erkennen. Demzufolge sind wir der Ansicht, dass die Kantone oder das BABS einen systematischen Abgleich der Daten durchführen sollten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungspräsidentin

per E-Mail an: valerie.schmocker@babs.admin.ch

Kopie an: Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, Armeeausbildungszentrum, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30